

Import von Bio-Lebensmitteln nach Österreich: Einfuhr-Beschreibung für Unternehmer

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Ziel der Import-Kontrolle..... | 2 |
| 2. Zeitpunkt der Import-Kontrolle..... | 2 |
| 3. Zuständige Behörde | 2 |
| 4. Import von Bio-Erzeugnissen in die EU..... | 2 |
| 4.1. Bio-Kontrollstelle des Einführers/Erstempfängers | 2 |
| 4.2. TRACES NT | 3 |
| 4.3. Verlängerung der Validierung in TRACES NT | 4 |
| 4.4. Anmeldung der Sendung zur Kontrolle | 4 |
| 4.5. Dokumentenkontrolle | 4 |
| 4.6. Beprobung..... | 5 |
| 4.7. Nichtkonforme Erzeugnisse | 5 |
| 5. Kontakt | 5 |
| 6. Übersichts-Grafiken | 5 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Abbildung 1: Ablauf des Imports von Bio-Lebensmitteln nach Österreich | 6 |
| Abbildung 2: COI Workflow (COI = Certificate of inspection) | 7 |
| Abbildung 3: COI Access Rights (COI = Certificate of inspection, CB = Control Body, EAOC = Endorsing Authority for Organic Certification, OPL = Organic Production and Labelling)..... | 8 |

Abkürzungsverzeichnis

| |
|--|
| AGES ... Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH |
| BMASGK ... Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz |
| COI ... Certificate of inspection (Kontrollbescheinigung) |
| EK ... Europäische Kommission |
| EU ... Europäische Union |
| GDE ... Gemeinsames Dokument für die Einfuhr |
| GVDE ... Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr |
| KN-Code ... ein EU-einheitlicher achtstelliger Warencode aus der Kombinierten Nomenklatur (KN) |
| LMSVG ... Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz |
| TRACES NT ... Trade Control and Expert System New Technology (System für den Import von Bio-Produkten in die EU) |
| VO ... Verordnung |

1. Ziel der Import-Kontrolle

Die Einhaltung der für die Einfuhr konformer Erzeugnisse aus Drittländern geltenden EU-Bio-Regelungen (VO (EG) Nr. 834/2007, VO (EG) Nr. 889/2008 und VO (EG) Nr. 1235/2008) wird geprüft.

2. Zeitpunkt der Import-Kontrolle

Die Kontrolle/Abfertigung der Bio-Sendung muss vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, das heißt vor dem Inverkehrbringen, erfolgen.

In Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sind jene Bio-Kontrollen geregelt, die in bestimmten Fällen auch bei besonderen Zollverfahren vorgesehen sind.

3. Zuständige Behörde

Die in Österreich „betreffende zuständige Behörde“ für die Bio-Import-Kontrolle ist gemäß § 47 Absatz 3 des LMSVG in Verbindung mit Artikel 2 Ziffer 6 der VO (EG) Nr. 1235/2008 die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Referat IX/B/10a, Grenzkontrolldienst (Border Inspection Post) Wien-Schwechat und Linz Flughafen. Diese prüft Bio-Sendungen und versieht bei Konformität die Kontrollbescheinigung (engl. COI = Certificate of inspection) mit dem erforderlichen Sichtvermerk. Die Linzer Grenzkontrollstelle läuft in TRACES NT ebenfalls unter Wien-Schwechat – für alle Importe nach Österreich ist in Feld 9 der Kontrollbescheinigung (COI) daher immer „Wien-Schwechat“ anzugeben.

Die „betreffende zuständige Behörde“ wird im Folgenden „Grenzkontrollstelle“ genannt.

4. Import von Bio-Erzeugnissen in die EU

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1842 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1235/2008 in Bezug auf die elektronische Kontrollbescheinigung für eingeführte biologische Erzeugnisse enthält Neuerungen für das Ausstellungsverfahren von Kontrollbescheinigungen, die für jede Importsendung von Bio-Produkten aus Nicht-EU-Staaten von der jeweiligen zuständigen Kontrollstelle/-behörde im Drittstaat ausgestellt werden muss.

Das Formular der Kontrollbescheinigung (COI) wurde abgeändert und wird seit 19.10.2017 in elektronischer Form in TRACES NT (Trade Control and Expert System New Technology) erstellt.

4.1. Bio-Kontrollstelle des Einführers/Erstempfängers

Auf folgender Homepage kann die „Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich biologische Produktion“ abgerufen werden:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/bio_produkte.html

Die Kontrollstelle ist frei wählbar.

In weiterer Folge wird zusätzlich zum gültigen Bio-Zertifikat eine Bestätigung der Kontrollstelle benötigt, wonach

- die Firma X als Bio-Einführer / Bio-Erstempfänger zugelassen ist und
- als Nutzer Y (Mail-Adresse) für die Firma X berechtigt ist im System TRACES NT Daten einzugeben und auszulesen sowie Kontrollbescheinigungen (COIs) für die Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft in die europäische Gemeinschaft zu beantragen.

Diese Bestätigung bedarf keiner besonderen Schriftform und kann mit einem einfachen Mail durch die Kontrollstelle an bio@sozialministerium.at erledigt werden.

4.2. TRACES NT

- Der Einführer/Erstempfänger benötigt zunächst einen EU-Login um sich in TRACES NT zu registrieren. Hierzu muss zuerst unter folgendem Link ein neues Konto erstellt werden: <https://webgate.ec.europa.eu/cas/login>
- Nach erfolgreicher Erstellung eines EU-Logins muss auf folgenden Link geklickt werden: <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login>. Hier wird man zuerst automatisch zurück zum EU-Login geleitet. Dort muss man sich mit dem EU-Login anmelden, woraufhin sich die Registrierungsmaske für TRACES NT öffnet. Anschließend muss die Organisationsform ausgewählt werden, unter der man registriert werden soll:
 - o „Operator“: alle privatwirtschaftlichen Unternehmen, wie z.B. Bio-Importeure/Einführer oder Bio-Erstempfänger
 - o „Organic Control Body“: nur für Bio-Kontrollstellen
 - o „Authority“: nur für behördliche Einrichtungen, wie z.B. der Zoll oder die zuständige Behörde des Landes
- In dem folgenden Fenster müssen alle Details zum eigenen Unternehmen eingetragen werden (Pflichtfelder sind mit einem roten Sternchen markiert).
- Bei dem Feld „Operator Identifier“ (Identifizierungsmerkmal des Unternehmens) ist die EORI-Nummer einzutragen.
- Unter „Operator Activities“ (Aktivitäten) wird die jeweilige Rolle angegeben:
 - o Für Bio-Einführer/Importeure "Bio-Einführer/Organic Importer" -> diese können sowohl eine Kontrollbescheinigung (COI) initiieren als auch als (Erst)Empfänger in einer Kontrollbescheinigung (COI) ausgewählt werden (Anmerkung: eine zusätzliche Aktivität „Organic Operator“ ist dann nicht mehr notwendig!).
 - o Für Bio-Erstempfänger "Bio-Unternehmer/Organic Operator" -> diese können nur als (Erst)Empfänger in einer Kontrollbescheinigung (COI) ausgewählt werden, selbst keine Kontrollbescheinigungen (COIs) initiieren und ebenso wenig in Feld 11 als Bio-Einführer ausgewählt werden.
- Wenn alle Felder ausgefüllt sind, werden die Angaben oben durch Anklicken von „create“ bestätigt.
- Bevor das Unternehmen in TRACES NT auf einer Kontrollbescheinigung (COI) aufgeführt werden kann, muss es jedoch zuerst von der zuständigen Behörde verifiziert werden. Da die Behörden derzeit noch keine automatische Meldung über neue Unternehmen bekommen, muss die zuständige Behörde formlos per E-Mail unter bio@sozialministerium.at informiert werden.
- Sobald eine in TRACES NT angeführte Bio-Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Bestätigung der Tätigkeit als Bio-Einführer oder Bio-Erstempfänger und der Berechtigung als Nutzer für das Konto der Firma übermittelt (s. Punkt 4.1 auf S. 2), wird die Validierung durchgeführt.
- Der erste Nutzer einer Firma, der validiert wird, wird der Hauptnutzer für diese Firma. Der Hauptnutzer kann jederzeit weitere Nutzer aus seiner Firma für die Erstellung von TRACES NT Kontrollbescheinigungen (COIs) für die Einfuhr aus Drittstaaten und zur Verifizierung durch eine Kontrollstelle/Kontrollbehörde validieren lassen.
- Bei einem Ausfall des Systems müssen die Kontrollbescheinigungen (COIs) in Papierform erstellt und dann nachträglich in TRACES NT erfasst werden. In diesem Ausnahmefall müssen die Importeure per E-Mail an die eigene Bio-Kontrollstelle gemeldet werden.
- Weitere Informationen sind beim TRACES NT Help-Desk (auf Englisch) verfügbar: https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/general/content/a_home/home.htm

4.3. Verlängerung der Validierung in TRACES NT

Die Validierung in TRACES NT ist so lange gültig wie das Bio-Zertifikat, das für die Validierung vorgelegt wurde. Der TRACES-Account wird mit Ablauf dieses Gültigkeitsdatums ohne weitere Verständigung ungültig gesetzt – ab diesem Zeitpunkt kann der Bio-Einführer/Erstempfänger nicht mehr in einer Kontrollbescheinigung (COI) als solcher ausgewählt werden. Der Unternehmer muss von sich aus rechtzeitig um die Verlängerung der TRACES NT-Validierung ansuchen – am Besten bereits zu dem Zeitpunkt, zu dem er das neue Bio-Zertifikat erhält. Es genügt ein formloses E-Mail an bio@sozialministerium.at, dem das neue Bio-Zertifikat anzuschließen ist.

4.4. Anmeldung der Sendung zur Kontrolle

Die Anmeldung zur Abfertigung kann nur mehr durch den Verfügungsberechtigten vorgenommen werden. Sie erfolgt durch Übermittlung einer via TRACES NT erstellten und im Original unterzeichneten Kontrollbescheinigung (COI) an die Grenzkontrollstelle.

Die Übermittlung der Kontrollbescheinigung (COI) erfolgt durch das persönliche Einreichen der Kontrollbescheinigung (COI) im Original durch den Verfügungsberechtigten über die Sendung (z.B. Einführer, Spediteur, zollrechtlicher Anmelder).

Da für jede Sendung ein Verfügungsberechtigter erforderlich ist, ist ein Versenden der Kontrollbescheinigung (COI) an die Grenzkontrollstelle per Post oder Botendienst nicht möglich. Derartige Sendungen können nicht zur Abfertigung angenommen werden!

Der Einführer kann jedoch die Kontrollbescheinigung (COI) z.B. einer Spedition übergeben, die dann die Kontrollbescheinigung (COI) bei der Grenzkontrollstelle einreicht und die Verantwortung für den weiteren Abfertigungsvorgang der Sendung übernimmt.

Etwaige zusätzliche Unterlagen (Rechnungen, Transportpapiere/Frachtbriefe, Abfertigungsbescheinigungen wie GVDEs, GDEs, evtl. pflanzenschutzrechtliche oder futtermittelrechtliche Unterlagen) sind entweder beizubringen oder per Fax an (01) 7134404 2346 bzw. per Mail an gta.wien@sozialministerium.at und gta.linz@sozialministerium.at zu senden. Dies betrifft insbesondere bestimmte Sendungen, die von den Leitlinien zur verstärkten Kontrollen bei Sendungen aus bestimmten Ländern Osteuropas sowie China betroffen sind, die die Europäische Kommission aufgrund vermehrter Verstöße erstellt hat.

Zur Kontrolle der Einhaltung der EU-Bio-Regelungen in Drittstaaten hat das BMASGK einen Stichprobenplan erstellt. Der Stichprobenplan sieht für 2019 eine gewisse prozentuelle Beprobung von eingeführten Bio-Sendungen aus Drittstaaten vor. Ob eine Sendung beprobt wird, wird risikobasiert nach diesem Probenplan sowie, wo zutreffend, den Leitlinien der EK zu verstärkten Kontrollen bei Sendungen aus bestimmten Staaten Osteuropas sowie China entschieden.

Deshalb sind folgende Angaben zu melden, sofern sie nicht aus der Kontrollbescheinigung (COI) ersichtlich sind:

- Warenort,
- Zeitpunkt der Einfuhr,
- Ort an dem eine allfällige Probenahme erfolgen kann.

4.5. Dokumentenkontrolle

Die Dokumentenkontrolle wird von der Grenzkontrollstelle (s. Punkt 3 auf S. 2) durchgeführt. Dabei entstehen Kosten, die vom Einführer zu tragen sind. Von der Grenzkontrollstelle wird dafür ein Gebührenbescheid ausgestellt.

4.6. Beprobung

Die Probenziehung für die Warenuntersuchung wird, wenn diese nicht an der Grenzkontrollstelle erfolgt, von dazu befugten Mitarbeitern der AGES vorgenommen. Die Untersuchung erfolgt im akkreditierten Labor für Pestizide der AGES. Die Probenziehung und die Warenuntersuchung sind mit Kosten gemäß dem AGES-Tarif verbunden, die ebenfalls vom Einführer zu tragen sind.

Rechtsgrundlagen:

- § 48 Absatz 3 des LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
- § 2 Absatz 1 der LMSVG-Abgabenverordnung (LMSVG-AbV), BGBl. II Nr. 381/2006, zuletzt geändert durch die VO BGBl. II Nr. 74/2013, in der Fassung der Valorisierung (Kundmachung 2018)
- Titel II Kapitel VI der VO (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz,
- Gebührentarifverordnung, BGBl. II Nr. 189/1989, zuletzt geändert durch die VO BGBl. II Nr. 469/2012, in der Fassung der Valorisierung (Kundmachung 2018).

4.7. Nichtkonforme Erzeugnisse

- Die Kontrollbescheinigung (COI) wird von der Grenzkontrollstelle nicht mit einem Sichtvermerk versehen.
- Die Ware wird
 - o gesperrt oder
 - o konventionell freigegeben -> alle Hinweise auf die biologische Produktion müssen entfernt werden (Kennzeichnung, Werbung, Begleitpapiere). Eine Vermarktung mit einem Bio-Hinweis ist nicht zulässig!
- Die Grenzkontrollstelle informiert die Zollstelle, den Erstempfänger und die zuständige Bio-Kontrollstelle über den Verstoß.

5. Kontakt

- Für Fragen betreffend die Administration von Nutzern und Organisationen in TRACES NT sowie für fachliche Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung IX/B/13 des BMASGK unter der Mailadresse bio@sozialministerium.at.
- Für Fragen zu einzelnen Abfertigungen sowie laufenden Verfahren wenden Sie sich bitte direkt an die Grenzkontrollstelle unter den Mailadressen gta.wien@sozialministerium.at und gta.linz@sozialministerium.at.

6. Übersichts-Grafiken

Zur Übersicht werden noch folgende Grafiken empfohlen:

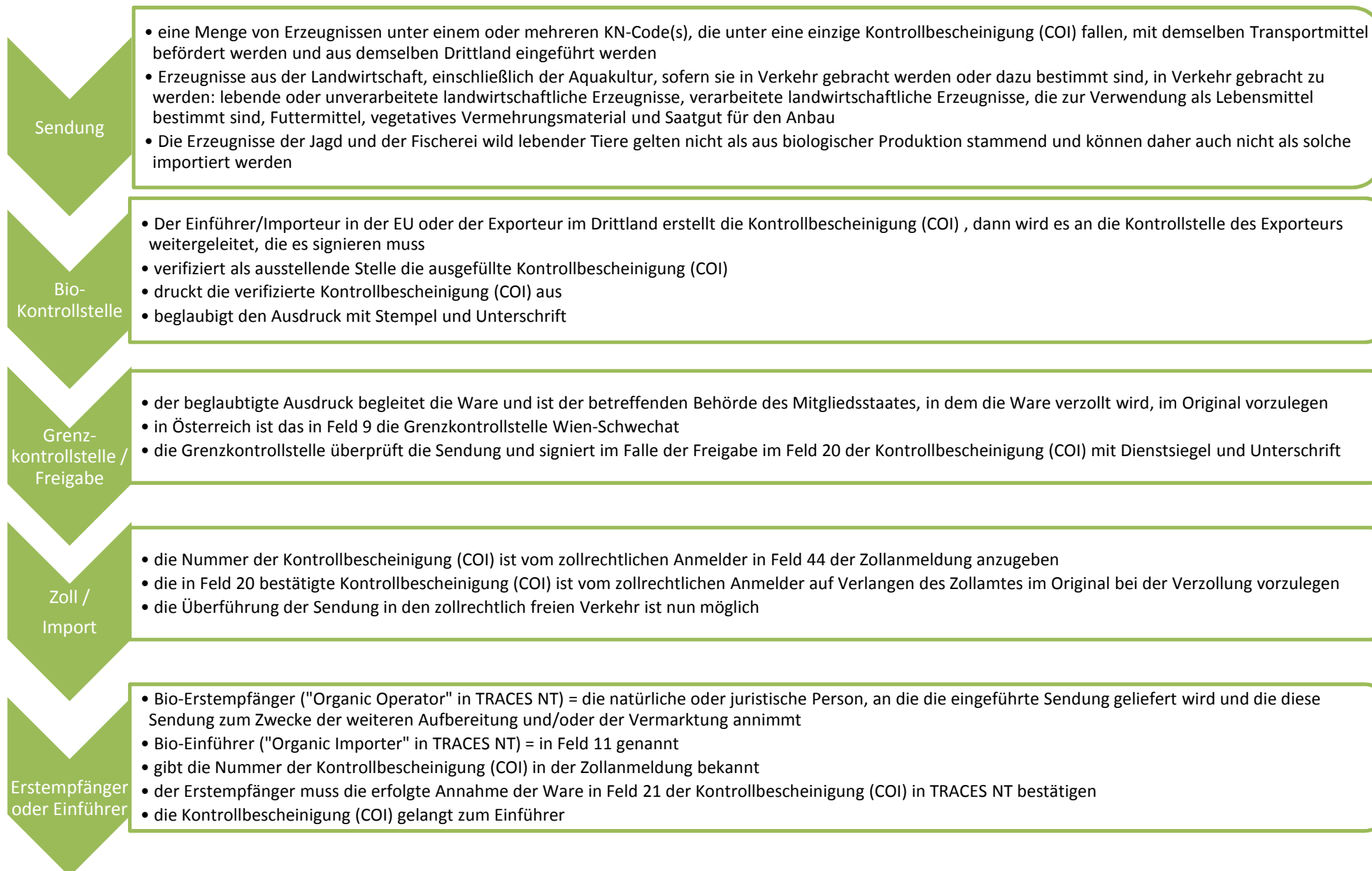


Abbildung 1: Ablauf des Imports von Bio-Lebensmitteln nach Österreich

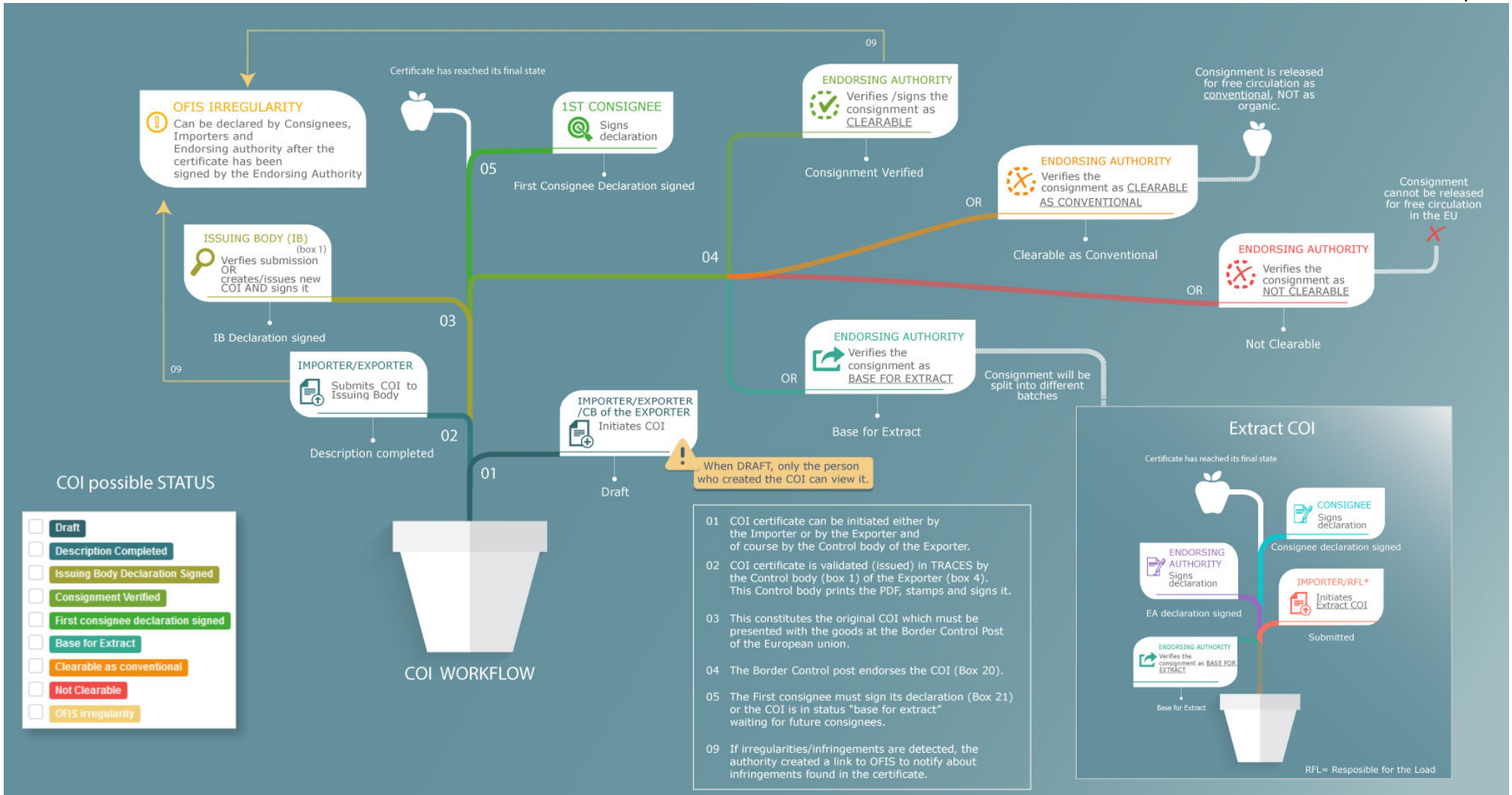


Abbildung 2: COI Workflow (COI = Certificate of inspection) [Quelle: TRACES NT FAQ https://webgate.ec.europa.eu/cfcas3/tracesnt-webhelp/Content/E_COI/Workflow.htm]

| Profile | Exporter | Importer | CB | EAOC | OPL | 1st Consignee | Importer at EU | 1st Consignee at EU |
|--|----------|----------|-----|------|-----|---------------|----------------|---------------------|
| Create draft COI | YES | YES | YES | NO | NO | NO | NO | NO |
| Submit COI for issuing | YES | YES | NO | NO | NO | NO | NO | NO |
| Issue COI | NO | NO | YES | NO | NO | NO | NO | NO |
| Endorse / clear as conventional / reject COI | NO | NO | NO | YES | NO | NO | NO | NO |
| Report irregularity from COI | NO | YES | NO | YES | NO | YES | YES | YES |
| Acknowledge reception of COI | NO | NO | NO | NO | NO | YES | NO | NO |
| View COI in scope (*) | NO | YES | YES | YES | YES | YES | YES | YES |
| View all unclear COI | NO | NO | NO | YES | YES | NO | NO | NO |
| View all COI with irregularity (**) | NO | NO | NO | YES | YES | NO | NO | NO |

Abbildung 3: COI Access Rights (COI = Certificate of inspection, CB = Control Body, EAOC = Endorsing Authority for Organic Certification, OPL = Organic Production and Labelling) [Quelle: TRACES NT FAQ https://webgate.ec.europa.eu/cfcas3/tracesnt-webhelp/Content/E_COI/Workflow.htm]